

~~II-7122~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5365/18

1993-09-24

ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Schadenersatzansprüche des Bundes in der Causa Mitterndorfer Senke

Eklatante Verletzungen des Wasserrechtsgesetzes seitens diverser Betreiber und der Wasserrechtsbehörde haben zur Verseuchung des riesigen Grundwasserreservoirs in der Mitterndorfer Senke geführt. Eine Kontaminationsquelle ist die Fischer Deponie, für die zwar Sicherungsmaßnahmen angelaufen sind, deren Sanierung, dh Aushebung aber nach wie vor der Durchführung harrt. Ursache der Verschleppung war die Kostentragungsfrage. Die Sanierungskosten werden auf 1,5 Mrd S geschätzt. Zwar erhielt ein Schadensbehebungsauftrag an den Betreiber für Teilgebiete Rechtskraft, doch können die Kosten von ihm nicht hereingebracht werden, sodaß der Bund für die Ersatzvornahme aufkommen muß. Nun hat offenbar das Landwirtschaftsministerium rechtswissenschaftlich prüfen lassen, inwiefern dieser Schaden letztlich

- a) vom Land Niederösterreich zu tragen ist, weil es seiner Verpflichtung zur ausreichenden Ausstattung der Wasserrechtsbehörde sowie zur Dienstaufsicht trotz gravierender Fehlleistungen der betreffenden Abteilung nicht nachgekommen ist und
- b) von den als Wasserrechtsbehörde handelnden Personen (Landeshauptmann, Landesrat "für Wasserangelegenheiten", Beamte) wegen Verletzung des Wasserrechtsgesetzes und Außerachtlassen von ministeriellen Weisungen

zurückgefördert werden kann.

Die Gutachter Univ.-Prof. Dr. Heinz Mayer und Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher kommen in ihren Gutachten "Amtshaftungs- und Organhaftungsansprüche im Zusammenhang mit der Entstehung der Altlast Fischer-Deponie. Verfassungs- und verwaltungsrechtliches Gutachten" und "Privatrechtliche Aspekte der Amts- und Organhaftung infolge behördlicher Versäumnisse im Zusammenhang mit der 'Fischer-Deponie'" zu einem positivem Ergebnis. Univ.-Prof. Aicher stellt jedoch dezidiert die Verjährungsfrage in den Mittelpunkt seiner Untersuchungen und sagt ua.: "Da die Feststellung der zeitlichen Schadenskenntnis - wie dargelegt - am Ausfall des Refundierungsanspruches für die vorfinanzierten Kosten gem. § 31 Abs.3 anknüpft und dies eine zeitlich unsichere Prognose einschließt, sind die geschilderten verjährungshemmenden Aktivitäten alsbald zu setzen. Ein "Ausreizen" der Klagsfrist bis Ende 1993 ohne derartiger Aktivitäten ist mit dem Risiko des Anspruchsverlustes verbunden."

Da die Haltung des Finanzministeriums bei Geltendmachung der Schadenersatzansprüche bzw. Einreichung der Klage maßgeblich ist und die Finanzprokurator beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtet ist, stellen die unterfertigten Abgeordneten daher folgende

ANFRAGE:

1. Wann wurden die Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Mayer und Univ.-Prof. Dr. Aicher jeweils dem Finanzministerium übermittelt?
2. Welcher Schaden ist dem Bund aus dem untersuchten Sachverhalt entstanden bzw. welcher Schaden wird noch eintreten, welche Summe ist dabei von welcher Bundesstelle geltend zu machen?
3. Wie ist die Position des Finanzministeriums zur Geltendmachung dieser Schadenersatzansprüche und welche Schritte wurden zur Wahrung der Ansprüche des Bundes von seiten des Finanzministeriums gesetzt?
4. Gegen welche Personen wird eine Organhaftungsklage eingebbracht und welcher Schaden wird jeweils geltend gemacht werden?